



Nummer der Rahmenvereinbarung: Nummer

**Az.: B 12.29 – 0032/26/VV : 1**

## Rahmenvereinbarung

zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,  
vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,

**- Auftraggeberin -**

und der

**Name**

vertreten durch

Name

Adresse (Str./PLZ/Ort)

**- Auftragnehmerin -**

für das Bundesarchiv

**- Bedarfsträgerin -**

über

Buchbindearbeiten für das Bundesarchiv an den Dienstorten  
Koblenz, Berlin, Freiburg und Bayreuth

## Inhaltsverzeichnis

§ 1. Leistungsgegenstand.....	3
§ 2. Auftragsvolumen.....	3
§ 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	3
§ 4. Bestellungen (Abrufe) .....	3
§ 5. Reporting durch die Auftragnehmerin.....	4
§ 6. Leistungsbedingungen .....	5
§ 7. Lieferbedingungen .....	5
§ 8. Vergütung.....	6
§ 9. Zahlungsbedingungen .....	6
§ 10. Geheimhaltung.....	7
§ 11. Laufzeit der Rahmenvereinbarung .....	7
§ 12. Kündigung .....	7
§ 13. Form .....	8
§ 14. Datenschutz .....	8
§ 15. Verfahren bei Leistungsausfall der Auftragnehmerin während der Vertragslaufzeit .....	8
Anlage 1	Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen („Preisliste“ und „Ergänzende Angaben zur Leistungserbringung“)
Anlage 2	Angebot der Auftragnehmerin vom Datum
Anlage 3	AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025
Anlage 4	VOLB_2003 vom 05.08.2023
Anlage 5	Reporting-Template

## § 1. Leistungsgegenstand

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zu Buchbindearbeiten und Buchreparaturen für die Dienstbibliotheken und den sonstigen Dienstgebrauch gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), „Ergänzende Angaben zur Leistungserbringung“ (Anlage 1) und „Preisliste“ Anlage (1).
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die auf Grund dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen fach- und termingerecht sowie vollständig auszuführen.
- (3) Die Auftragnehmerin benennt der Bedarfsträgerin eine kompetente, fließend deutschsprachige Ansprechperson, die für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung die Koordination der Aufgaben und die Abstimmungen mit der Bedarfsträgerin übernimmt. Für den Fall des Ausfalls der benannten Ansprechperson stellt die Auftragnehmerin sicher, dass diese Leistung durch eine mindestens gleichwertig qualifizierte Vertretung erbracht wird. Die Bedarfsträgerin ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, fachlich qualifizierte und erfahrene Personen entsprechend den angebotenen Qualifikationsprofilen mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Sie stellt bei den für die Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Personen eine höchstmögliche Kontinuität sicher und informiert die Bedarfsträgerin unverzüglich über alle leistungsbezogenen personellen Änderungen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eingesetzte Mitarbeiter/-innen bei mehrfach angezeigten Verstößen gegen vertragliche, organisatorische und/oder inhaltliche Pflichten auf Verlangen der Auftraggeberin zu ersetzen.
- (5) Wird eine von der Auftragnehmerin zur Erfüllung der Rahmenvereinbarung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so hat die Auftragnehmerin die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

## § 2. Auftragsvolumen

- (1) Der Höchstwert des Auftragsvolumens der Rahmenvereinbarung beträgt 193.277 Euro (netto).
- (2) Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung.

## § 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI in der Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung (Anlage 3).

## § 4. Bestellungen (Abrufe)

- (1) Die jeweilige Bestellung erfolgt gemäß der Vorgehensweise nach Ziffer 1.2 der Leistungsbeschreibung. Die Bestellung wird mit Zugang der Freigabe des KVA wirksam.
- (2) Im Rahmen der Bestellung werden innerhalb der Regelungen der Rahmenvereinbarung Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (3) Die Abrufe erfolgen ausschließlich über das Kaufhaus des Bundes (KdB).

- (4) Bestellungen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen und dabei den Besteller darauf hinweisen, dass die Bestellung außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist oder bei Bestellungen von Bedarfsträgern, die nicht im KdB als abrufberechtigte Behörde der Rahmenvereinbarung freigeschaltet sind.
- (5) Die Bestellungen erfolgen im Regelfall durch die Bedarfsträgerin unmittelbar. Daneben ist auch die Auftraggeberin zur Bestellung berechtigt.
- (6) Die jeweilige Bestellung wird mit dessen Zugang bei der Auftragnehmerin wirksam und wird von der Auftragnehmerin unverzüglich bestätigt. Die Auftragnehmerin übermittelt den KVA als auch die Bestätigung der Leistungsfristen innerhalb von drei Tagen zumindest in Textform nach § 126B BGB an die Bedarfsträgerin.
- (7) Der Bedarfsträgerin bleibt es vorbehalten, eine Bestellung auch ohne vorherige Erstellung eines KVA zu tätigen. Ist die Einhaltung des vorgegebenen Leistungstermins für die Auftragnehmerin unmöglich, kann sie der Bestellung widersprechen. Der Widerspruch muss unverzüglich in Textform erfolgen.

## **§ 5. Reporting durch die Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Regelmäßiges Reporting: Der Auftraggeberin sind vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
  - 1) Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge.
  - 2) Auftragsvolumen in Euro (netto) der Bestellungen jeweils mit weiteren Angaben in dem von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage Reporting-Template KdB-RV Rahmenvereinbarung.xls).
  - 3) Sofern im jeweiligen Reportingzeitraum keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Bestellungen an die Auftraggeberin.
  - 4) Das kumulierte Auftragsvolumen, die kumulierte Auftragsmenge unter § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 umfasst hierbei alle Aufträge (Bestellungen) von Vertragsbeginn bis einschließlich des jeweiligen Reporting-Stichtags (inkl. eventuell bereits abgerufener Festbestimmungen). Hierbei sind sämtliche fest platzierten Aufträge (Bestellungen), auch wenn diese noch nicht abschließend geliefert und/oder fakturiert worden sind, zu berücksichtigen.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 80 % des Höchstwertes in Euro (netto) übermittelt die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin.

- (4) Anlassbezogenes Reporting: Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwertes in Euro (netto) erreicht sind.
- (5) Auf Anforderung der Auftraggeberin übermittelt die Auftragnehmerin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.
- (6) Abschlussreporting: Nach Beendigung der Rahmenvereinbarung ist von Seiten der Auftragnehmerin ein abschließendes Reporting zu übermitteln. Für das Abschlussreporting gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (7) Für das Reporting und die Meldeverpflichtungen nutzt die Auftragnehmerin die Funktionen im Bereich Reporting auf ihrer Lieferantenseite (<https://supplier.kdb.bund.de>) zur jeweiligen Rahmenvereinbarung.

## **§ 6. Leistungsbedingungen**

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die auf Grund dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen fach- und termingerecht sowie vollständig auszuführen. Bedarfsträgerin und Auftragnehmerin können im Rahmen der Bestellung abweichende Leistungstermine vereinbaren.
- (2) Sieht sich die Auftragnehmerin nicht in der Lage, die erteilte Bestellung (ganz/teilweise) zu erbringen, muss sie der Bedarfsträgerin unverzüglich mindestens in Textform unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis setzen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, die Bestellung an ein anderes Unternehmen zu erteilen. Evtl. hierdurch anfallende Mehrkosten trägt die Auftragnehmerin, es sei denn, sie hat die Nichterbringbarkeit nicht zu vertreten.
- (3) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat sie der Auftraggeberin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwas Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

## **§ 7. Lieferbedingungen**

- (1) Die Auftragnehmerin ist zur Lieferung der vollständigen Leistung an den jeweiligen Lieferort verpflichtet. Teilleistungen sind unzulässig, es sei denn, die Auftraggeberin stimmt ausnahmsweise zu.
- (2) Lieferorte (Erfüllungsorte) sind 56075 Koblenz, 12205 Berlin, 79115 Freiburg und 95445 Bayreuth.
- (3) Die Lieferung erfolgt gemäß DAP Incoterms 2020 an den in Absatz 2 in Bezug genommenen Lieferorte.

## § 8. Vergütung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus den im Angebot der Auftragnehmerin vom **Angebotsdatum wird nach Zuschlag ergänzt (Anlage 2)** genannten Einzelpreisen der Preisliste in Verbindung mit dem tatsächlichen im jeweiligen Leistungsnachweis aufgeführten Aufwand.
- (2) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise, einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere sämtliche Personalkosten inklusive tarifvertragliche Zuschläge, Materialkosten, Kosten für Reisezeiten, Transport-/Reisekosten und anderer Nebenkosten, die über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit behalten.
- (3) Erfolgt die Bestellung mit vorangehendem Kostenvoranschlag (KVA) nach Ziffer 1.2 der Leistungsbeschreibung erfolgt die Vergütung pauschal nach dem im KVA genannten Gesamtpreis. Bestellungen ohne vorgelagerten KVA werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und vergütet.
- (4) Für Leistungen, welche die Auftragnehmerin ohne ausdrückliche Beauftragung durch die Bedarfsträgerin abweichend von dieser Rahmenvereinbarung erbringt, steht ihr weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.
- (5) Zuzüglich zu den von der Auftragnehmerin angebotenen Nettopreisen schuldet der Rechnungsempfänger Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

## § 9. Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsempfänger ist die Bedarfsträgerin.

Ausstellungsadresse:  
Bundesarchiv  
Potsdamer Str. 1  
56075 Koblenz

Leitweg-Identifikationsnummer: 991-00798001-93

- (2) Für das Einreichen und die Zahlung der Rechnung gelten §§ 17, 18 der AGB.

- (3) Vergütung und Rechnungstellung

Die Vergütung erfolgt nach entsprechender Rechnungstellung durch die Auftragnehmerin.

Zahlungen der Bedarfsträgerin auf ein in der Rechnung zu benennendes Konto der Auftragnehmerin erfolgen binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen:

- Spezifizierte Rechnung in zweifacher Ausfertigung. Die Umsatzsteuer-ID ist anzugeben.
- Lieferschein

- (4) Bei Zahlung innerhalb von **Angabe wird nach Zuschlag ergänzt** Tagen gewährt die Auftragnehmerin **Angabe wird nach Zuschlag ergänzt** % Skonto.

## **§ 10. Geheimhaltung**

- (1) Die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin und die Auftragnehmerin sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu Zwecken der Vereinbarung zu verwerten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Angaben, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor der Auftragnehmerin gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat wie die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb der Rahmenvereinbarung ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (5) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Bedarfsträgerin unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten über das Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus.

## **§ 11. Laufzeit der Rahmenvereinbarung**

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am 27.04.2026 und endet mit Ausschöpfung des Höchstwertes des Auftragsvolumens (netto) (vgl. § 2 Abs. 1), spätestens jedoch am 26.04.2030. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt insgesamt aber maximal 4 Jahre.
- (2) Eine vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigte Bestellung behält ihre Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Für die Abwicklung der Bestellung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diese Bestellung fort.

## **§ 12. Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmalig nach Ablauf von einem Jahr nach Beginn der Rahmenvereinbarung von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.

- (2) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB.
- (3) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Bedarfsträgerin unverzüglich zu übergeben.
- (4) Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen sind in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes der Auftragnehmerin auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise zu vergüten, weitergehende Vergütungsansprüche stehen der Auftragnehmerin nicht zu. Ansprüche der Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin wegen Vertragsverletzung werden hierdurch nicht berührt.

### **§ 13. Form**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in der in § 22 der AGB geregelten Form sowie mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

### **§ 14. Datenschutz**

- (1) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist der Bedarfsträgerin auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Die im vorstehenden Absatz geregelten Verpflichtungen zum Datenschutz gelten über das Vertragsende hinaus, soweit ihr Sinn und Zweck dies erfordert.

### **§ 15. Verfahren bei Leistungsausfall der Auftragnehmerin während der Vertragslaufzeit**

Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung aus wichtigem Grund, Insolvenz, wegen nicht nur vorübergehender subjektiver Unmöglichkeit der Leistung oder aus einem anderen vergleichbaren Grunde ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die Leistungserbringung den übrigen geeigneten Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses des vorausgegangenen Vergabeverfahrens auf der Grundlage ihrer bedingungsgemäßen Angebote anzutragen.

Dies gilt nur, wenn der Wert der sich daraus ergebende Erhöhung des Gesamtpreises nicht mehr als 10% des ursprünglichen Auftragswertes beträgt und den Schwellenwert nach § 106 GWB nicht übersteigt. Das Angebot zur Vertragsübernahme durch die Auftraggeberin wird die ursprünglich angebotenen Preise zuzüglich aller bis zu diesem Zeitpunkt möglichen Anpassung der Vergütung nach dem Vertrag berücksichtigen.

Eine Verpflichtung der Auftraggeberin zu einem Angebot zur Vertragsübernahme besteht nicht. Es bleibt ihr in jedem Fall vorbehalten die Leistung neu im Wettbewerb zu vergeben.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet die Vertragsübernahme durch die neue Auftragnehmerin nicht zu behindern und eine Kontinuität der Leistungserbringung bestmöglich bis zur Grenze der Unzumutbarkeit sicherzustellen.

### **Ansprechpartner der Auftragnehmerin:**

Name: ANName  
Vorname: ANVorname  
Telefonnummer: AN Tel-Nummer  
E-Mail-Adresse: AN EMail

### **Ansprechpartner der Bedarfsträgerin:**

Name: BT Name  
Vorname: BT Vorname  
Telefonnummer: BT Tel-Nummer  
E-Mail-Adresse: BT EMail

### **Ansprechpartner der Auftraggeberin:**

Name: AG Name  
Vorname: AG Vorname  
Telefonnummer: AG Tel-Nummer  
E-Mail-Adresse: AG EMail

Bonn, den Datum AN Ort, den Datum

Im Auftrag

AG Unterzeichnung AN Unterzeichnung